97-84207-16

Universität Freiburg im Breisgau

Reden gehalten in der Aula am 5. mai 1897...

Freiburg i.B.

1897

97-84207-16
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

```
OCLC:  37288232          Rec stat:   n
Entered:    19970714     Replaced:   19970714      Used:    19970714
Type:  a     ELvl:  K    Srce:  d    Audn:         Ctrl:     Lang:  ger
BLvl:  m     Form:  a    Conf:  0    Biog:         MRec:     Ctry:  gw
             Cont:       GPub:       Fict:  0      Indx:  0
Desc:  a     Ills:       Fest:  0    DtSt:  s      Dates: 1897,     ↔
  1  040    PR1 ▾c PR1 ↔
  2  007    h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i c ▾j p ↔
  3  007    h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i b ▾j p ↔
  4  049    PR1A ↔
  5  110 1  UniversitΦat Freiburg im Breisgau. ↔
  6  245 10 Reden gehalten in der Aula am 5. mai 1897 bei der Φoffentlichen
Feier der Uebergabe des Prorectorats der UniversitΦat Freiburg ▾h [microform] /
▾c von den abtretenden Prorector Professor Dr. Krieg und dem antretenden
Prorector Professor Dr. Rosin. ↔
  7  260    Freiburg i. B. : ▾b UniversitΦats-Buchdruckerei von Chr.
Lehmann's Nachf., ▾c 1897. ↔
  8  300    69 p. ; ▾c 25 cm. ↔
```

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm **REDUCTION RATIO:** 9:1 **IMAGE PLACEMENT:** (IA) IIA IB IIB

DATE FILMED: 10-2-97 **INITIALS:** PB

TRACKING # : 27456

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

37 D

3
Bq 14

REDEN

gehalten in der Aula am 5. Mai 1897

bei der öffentlichen Feier der Uebergabe des

PRORECTORATS

der

UNIVERSITÄT FREIBURG

von

dem abtretenden Prorector

Professor Dr. Krieg

und dem antretenden Prorector

Professor Dr. Rosin.

Freiburg i. B.
Universitäts-Buchdruckerei von Chr. Lehmann's Nachf.
1897.

I.

BERICHT DES ABTRETENDEN PRORECTORS

Professors Dr. Krieg.

Hochansehnliche Versammlung!

Der 15. April bildet an unserer Hochschule den formalen und gesetzlichen Abschluss des alten und den Anfang des neuen Studienjahres. Ein Jahresabschnitt ist auch im Leben eines grossen sozialen Organismus, wie ihn die Universität darstellt, ein bedeutsamer Zeitraum. Wir pflegen darum nach alter Sitte mit der feierlichen Übergabe des Prorektorates eine kurze Übersicht über die wichtigsten Vorgänge und Erscheinungen, die im abgelaufenen Jahre im akademischen Leben zu Tage traten, zu verbinden. Was wir in dieser kurzen Chronik bieten können, sind freilich nur trockene Daten und Zahlen, nur ein flüchtiger Blick über die mehr an die Oberfläche tretenden Erscheinungen, welche aber durchaus keinen vollständigen Einblick in das innere Leben einer Hochschule, in ihre stete Entwickelung geben können.

Ihrem Zwecke und ihren Aufgaben gemäss führt die Universität ein Stillleben, arbeitet mit unmessbaren und unwägbaren Grössen. Die Bewegungen des Geisteslebens, seine

Entfaltung und sein Fortschritt lassen sich nicht in eine Statistik bannen.

Die Höheziffer der Frequenz war auch im abgelaufenen Jahre eine günstige und zeigt gegen die nächsten Vorjahre nur eine geringe Schwankung. Im Sommersemester 1896 waren 1379 Studierende immatrikuliert, nämlich 226 Theologen, 457 Juristen, 458 Mediziner und 238 Philosophen — nebst 74 Hospitanten. Somit betrug die Zahl der Hörer 1453. Im Wintersemester betrug die Gesamtfrequenz 1143 Hörer und zwar 212 Theologen, 259 Juristen, 393 Mediziner und 201 Philosophen nebst 78 Hospitanten.

Der Senat bestand aus dem Prorektor Professor Dr. Krieg als Vorsitzendem, dem Exprorektor Hofrat Prof. Dr. v. Simson, den Professoren Dr. Keppler, Dr. Cosack, Dr. Richard Schmidt, Geheimer Hofrat Dr. v. Kries, Prof. Dr. Thomas, Prof. Dr. Thurneysen, Prof. Dr. Stickelberger und Amtmann Seldner als Syndikus. An Stelle des letzteren, der als Oberamtmann zum Amtsvorstand in Engen ernannt wurde, trat Mitte Juli vorigen Jahres Amtmann Freiherr von Reck als Syndikus und akademischer Disziplinarbeamter.

Das Dekanat bekleideten in der theologischen Fakultät Prof. Dr. Keppler, in der juristischen Prof. Dr. Richard

Schmidt, in der medizinischen Geh. Rat Prof. Dr. Bäumler, in der philosophischen Prof. Dr. Kluge.

In die akademische Baukommission, aus welcher Prof. Dr. Studniczka durch seinen Wegzug ausschied, trat Prof. Dr. Puchstein und sie besteht gegenwärtig aus Geh. Hofrat Rümelin als Vorsitzendem, Geh. Hofrat Kraus, Geh. Hofrat v. Kries und Prof. Puchstein als Mitglied und Stellvertreter des Vorsitzenden.

Schwere Verluste, wie sie uns Gott sei Dank lange nicht mehr getroffen, erlitt unsere Hochschule im abgelaufenen Jahre. Dreimal mussten wir den schmerzlichen Gang zum Friedhofe machen, um einem Kollegen das letzte Geleite zu geben. Am 9. Mai 1896 ward Prof. Dr. Schill, Vertreter der Apologetik, der theologischen Fakultät entrissen; ihm folgte am 18. Mai der Senior der juristischen Fakultät, Geh. Hofrat Dr. Behaghel und als ob es dessen nicht genug wäre, mussten wir am 5. Nov. abermals einen verehrten Kollegen aus der medizinischen Fakultät zur letzten Ruhe geleiten — Hofrat Baumann. Eben hatten wir denselben, nachdem er eine ehrenvolle Berufung nach Strassburg abgelehnt, wieder als den Unsrigen begrüsst, als ein rascher Tod seinem reichgesegneten Wirken ein Ziel setzte.

Auch einen hoffnungsvollen, musterhaft fleissigen Akademiker, den stud. cam. Max Risdorf aus Frankfurt a. M.

sahen wir uns am 12. Januar d. J. durch plötzlichen Tod entrissen. Dessen Vater machte bei diesem Anlasse der Freiburger Studentenschaft in hochherziger Weise die Summe von 500 M. zum Geschenke.

Mancherlei Veränderungen traten im akademischen Lehrkörper durch Berufungen ein.

Nicht weniger als vier Kollegen schieden am Ende des Sommersemesters und ein Kollege am Ende des Wintersemesters aus unserer Mitte. Es folgten nämlich einem Rufe Professor Dr. Cosack an die Universität Bonn, Prof. Dr. Studniczka an die zu Leipzig, Prof. Dr. Schulte an die Universität Breslau; Prof. Dr. Busch nach Tübingen und Prof. Dr. Weber nach Heidelberg.

Jch möchte auf diese zahlreichen Berufungen die Worte anwenden, die 1804 Prof. Klüpfel, als mehrfache Berufungen von hier nach Prag und Wien erfolgten, klagend ausrief: „honorificum illud quidem, sed nescio, an non dolere magis quam laetari debeamus.“

Eine Berufung wenigstens abzulenken, ist uns zu unserer Freude geglückt, nachdem Plenum und Senat Schritte gethan, den Kollegen zu erhalten, die Berufung des Geh. Hofrats Dr. v. Kries. Zwei Mal nach einander hatte derselbe einen ehrenvollen Ruf, das eine Mal nach Leipzig, das andere Mal nach

Berlin, erhalten und erfreulicher Weise jedes Mal abgelehnt. Wir rufen ihm zu: macte virtute!

Der Lehrstuhl des scheidenden Prof. Cosack ward dem ausserordentlichen Prof. Dr. Ulrich Stutz in Basel übertragen, der als ordentlicher Professor des deutschen Rechts und Kirchenrechts bei uns eintrat. Die Stelle Studniczkas übernahm der bisherige Privatdozent an der Universität Berlin, Dr. Otto Puchstein, der zum Ordinarius für klassische Archäologie ernannt wurde; an Stelle von Prof. Busch ist Prof. Alfred Dove in München berufen, der sein Amt am 1. Okt. d. J. übernehmen wird. An Stelle von Professor Weber ist der ordentliche Professor der Staatswissenschaften an der Universität Greifswald Dr. Karl Johannes Fuchs als ordentlicher Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft auf 1. Oktober d. J. berufen. Die Stelle des verewigten Hofrats Baumann erhielt durch Berufung der bisherige ordentliche Professor der technischen Hochschule in München Dr. Heinrich Kiliani, der als ordentlicher Professor der Chemie in der medizinischen Fakultät seine Lehrthätigkeit bereits begonnen hat.

Mit Beginn des Sommersemesters 1896 wurde der bisherige Honorarprofessor Dr. Karl Braig zum ordentlichen Prof. der philosophischen Disziplinen der propädeutischen Theologie; mit Beginn des Wintersemesters der ausserordentliche Professor Dr. Rickert zum ordentlichen Professor der

Philosophie, der Privatdozent Dr. Karl Künstle zum etatmässigen ausserordentlichen Professor für Patristik und kirchengeschichtliche Spezialitäten und der charakterisierte ausserordentliche Professor Dr. Franz Gräff zum etatmässigen ausserordentlichen Professor der Mineralogie, Krystallographie und Petrographie ernannt. Mit dem Wintersemester erhielt der ausserordentliche Prof. Dr. Hermann Reckendorf Lehrauftrag für semitische Philologie.

Der Charakter als ausserordentliche Professoren ward den Privatdozenten Dr. Alexander Ritschl und Dr. Ernst Gaupp in der medizinischen Fakultät und Dr. Albert Edinger in der philosophischen Fakultät erteilt. Als Privatdozenten haben sich habilitiert in der theolog. Fakultät Dr. Simon Weber mit Lehrauftrag für Apologetik; in der rechts- und staatswissenschaftlichen Dr. Rudolf Merkel für französisches Zivilrecht und Zivilprozess. Derselbe wurde am Schlusse des Wintersemesters zum etatmässigen ausserordentlichen Professor für französisches Zivilrecht und badisches Landrecht ernannt. In der medizinischen Fakultät habilitierten sich Dr. Ernst Roos für innere Medizin, Dr. Emil von Dungern für Bakteriologie und Hygiene, in der philosophischen Fakultät Dr. Karl Kalbfleisch für klassische Philologie und Dr. Jonas Cohn für Philosophie.

In Ruhestand traten Geheimer Rat Gebhard und der

Universitäts-Reitlehrer Siedler, dessen Stelle sein Sohn Wilh. Siedler übernahm.

Antrittsreden hielten die Professoren Dr. Himstedt über das Thema: Hochfrequenzströme; Professor Dr. von Rohland über: Historische Wandlungen der Religionsverbrechen.

Die akademische Doktorwürde erwarben in der theologischen Fakultät vier Kandidaten; zum Ehrendoktor ernannte die Fakultät den Domkapitular Monsignore Rudolf Behrle hier und sie erneute am 29. Oktober 1896 dem Geistlichen Rate und Prof. Joseph König das Doktordiplom zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum. In der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wurden 7, in der medizinischen 55 und in der philosophischen 31 Kandidaten mit dem Doktordiplom ausgezeichnet. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät hat den Geheimen Regierungsrat und Honorarprofessor an der Berliner Universität, Herrn Dr. phil. August Meitzen zum Ehrendoktor der Rechte und Staatswissenschaften ernannt.

Die medizinische Vorprüfung (tentamen physicum) bestanden 66 Kandidaten, die medizinische Staatsprüfung 55 Bewerber und die pharmazeutische Staatsprüfung 25 Kandidaten, die zahnärztliche Prüfung 1 Kandidat.

Als Veränderungen im Organismus unserer Hochschule

sind noch namhaft zu machen: An Stelle des Geh. Hofrats Behaghel wurde das frühere Mitglied der akademischen Wirtschaftsdeputation Geh. Hofrat Eisele zum Direktor derselben gewählt, Geh. Hofrat Rümelin rückte an dessen Stelle als Mitglied des Wirtschaftsrates. In die Studienstiftungskommission trat für den verstorbenen Geh. Hofrat Behaghel Geh. Hofrat Eisele als juristisches Mitglied auf die Dauer von 4 Jahren, d. i. bis zum 2. Juli 1900 ein.

Eine belangvolle Veränderung vollzog sich in der juristischen Fakulät. Mit Genehmigung Grossherzoglichen Ministeriums wurden die staatswissenschaftlichen Fächer, welche bisher der philosophischen Fakultät zugehörten, der juristischen Fakultät zugewiesen, die vom 1. Juni 1896 an den Namen führt: rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät.

Ein Festtag für unsere hohe Schule war der 9. Jan. d. J., der uns in die glückliche Lage versetzte, das neue hygienische Insitut an der Hebelstrasse in Gegenwart S. Königl. Hoheit des Erbgrossherzogs feierlich einzuweihen. Dasselbe entspricht in hohem Maasse allen Anforderungen, die man heute an ein derartiges Institut stellen kann. Seine Fertigstellung und seine Einrichtung in solcher Vollendung, dass es als eine Musteranstalt seiner Art anzusehen ist, verdanken wir wesentlich seinem Erbauer und Direktor, dem Vertreter der Hygiene, Prof. Schottelius. Eine prächtige

Festschrift zur Erinnerung an die Einweihung hat derselbe veröffentlicht. Sie enthält ausser einer kurzen Begrüssung durch den Prorektor und einer gedrängten Geschichte des Baues von Geh. Rat Bäumler, dem damaligen Dekan der medizinischen Fakultät, die Rede des Direktors Schottelius über: die Bedeutung der vergleichenden Pathologie für die Gesundheitspflege und eine Beschreibung des hygienischen Instituts und seiner Einrichtungen mit trefflichen Abbildungen und Plänen. Das letzte Jahr brachte endlich auch den ersten Spatenstich zum Neubau der Bibliothek, „des Rückgrates einer jeden hohen Schule, die ernstlich die Wissenschaft betreibt".

Auszeichnungen sind folgende verliehen worden: Den Charakter als Geheime Hofräte erhielten die Professoren Rümelin, Hillebrand und Bernhard Schmitt, während Prof. Kraske zum Hofrate ernannt wurde. Ferner geruhten Seine Königliche Hoheit der Grossherzog nachstehende Orden zu verleihen: Das Kommandeurkreuz II. Klasse vom Zähringer Löwen dem Geistlichen Rate und Professor Wörter anlässlich seines 50jährigen Priesterjubiläums, dasselbe ferner Geh. Hofrat Kraus und Geh. Hofrat v. Kries, das Ritterkreuz I. Kl. mit Eichenlaub dem Prorektor Krieg und Geh. Hofrat Lüroth; das Ritterkreuz I. Kl. den Professoren Keppler, Rosin und Thomas; das Verdienstkreuz vom Zähringer

Löwen dem Sekretär Hall; die kleine goldene Verdienstmedaille den Laboranten Hörner und Rappmann am chemischen Laboratorium. Dem Pedellen Sauer ward der Charakter als Oberpedell verliehen.

Auch im alten Jahre sind unserer Universitätsbibliothek sowie einzelnen Instituten hochherzige Schenkungen zugeflossen. Von den zahlreichen Geschenken, welche die Universitätsbibliothek erhielt, möchten wir folgende erwähnen:

1. Von dem Grossherzogl. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Schultze, die Gaugrafschaften des alemannischen Badens. Stuttgart, 1896; Schultze, die fränkischen Gaue Badens. Stuttgart, 1896; Hupp, die Wappen und Siegel der deutschen Städte, Flecken und Dörfer. 1. Heft. Frankfurt a. M., 1896; Bodenseekarte. Erstellt durch das Eidg. Topogr. Bureau in Bern 1895; Aus dem classischen Süden. 150 Lichtdruckbilder. Text von den Teilnehmern der 3. badischen Studienreise. Lübeck, 1896.

2. Von dem Ministerium des Grossherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: 10 Verwaltungs-Berichte der Reichsbank.

3. Von dem Grossherzogl. Oberschulrate: Neuert, die Taubstummheit im Grossherzogtum Baden, ihre Ursachen und ihre Verhütung. Tauberbischofsheim, 1896.

4. Von dem Grossherzogl. Bezirksamte in Karlsruhe: Decretales Gregorii IX. Antverpiae, 1573.

5. Von dem Reichsjustizamte: Eine grössere Anzahl von Schriften über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs.

6. Von dem Kaiserl. Bezirkspräsidium in Strassburg i. E.: Esser, die Waldberechtigungen in der ehemaligen Grafschaft Dagsburg. Band 1. 2. Mit Nachtrag. Strassburg 1894—95.

7. Von der Akademie der Wissenschaften in München: Hesse, gesammelte Werke. München, 1897.

8. Von der Stadtbibliothek in Frankfurt a. M.: Die Stadtbibliothek in Frankfurt a. M. Herausgegeben von Ebrard. Frankfurt a. M., 1896.

9. Von der englischen Regierung: 44 Bände des Report on the scientific results of the voyage of H. M. S. Challenger. London, 1884—1895.

10. Von dem Fürsten zu Fürstenberg in Donaueschingen: Mitteilungen aus dem fürstenbergischen Archive, herausgegeben von der fürstlichen Archivverwaltung, Band 1. Tübingen, 1894.

11. Von dem † Cardinal Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst in Rom: Neudruck von Passionei, Voto. In Venezia, 1761.

12. Von dem Herzoge von Loubat in Paris: Photochromographische Nachbildung des Codex Vaticanus No. 3773. Mit 3 diese Handschrift betreffenden Schriften.

13. Von Dr. jur. Karl Kirchheim (in Firma Franz Kirchheim in Mainz): wieder 17 schön gebundene Werke seines Verlags.

14. Von M. R. de Berlanga in Malaga: Die Facsimileausgaben des Aes Salpensanum und des Aes Malacitanum, Malacae, 1858 und 1861.

15. Von Maharadscha Pratap Narayan Singh Bahadur sein Werk: Raskusumakar or a Book on Rhetorik. Allahabad, 1894.

16. Von Kaufmann K. E. Pohl hier 53 ältere medizinische Schriften.

Ausserdem erhielt die Bibliothek Fortsetzungen früher geschenkter Werke von den Grossherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Grossherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, der badischen historischen Kommission, dem evangelischen Oberkirchenrate, der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, der Domänendirection, der Steuerdirection, der Zolldirection, den badischen Handelskammern und dem Freiburger Stadtrate.

Ferner übermittelten Fortsetzungen die kgl. preussischen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, das

k. k. österreichische Handelsministerium, das kgl. italienische Unterrichtsministerium, das Bureau des deutschen Reichstags, des preussischen Herren- und Abgeordnetenhauses, das Centralbureau der internationalen Erdmessung, das kaiserl. statistische Amt, das königl. bayerische statistische Bureau, die k. k. statistische Centralcommission in Wien, die Direzione della Statistica in Rom, die Berliner Akademie der Wissenschaften und die Royal Society in London.

Das archäologische Institut erhielt von Herrn Professor Dr. Fritz Baumgarten vom hiesigen Gymnasium ein halbes Hundert altgriechischer Vasenscherben, die er selbst in Athen gesammelt, und ein Bruchstück eines höchst merkwürdigen Traufziegels aus dem 6. Jahrh. vor Chr., gefunden auf der Akropolis zu Athen.

Prof. Dr. Franz Keibel schenkte dem anatomischen Institut eine Reihe von Wachsmodellen, die eine wertvolle Bereicherung der anatomischen Sammlungen darstellen. Das geographische Institut erhielt vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts schenkweise die Mappae mundi oder ältesten Weltkarten (Heft 1—5) Stuttg. 1895—97 und die Weltkarten des ehemaligen Frauenklosters Ebstorf, herausgegeben von Dr. C. Miller.

Das historische Seminar (Abteilung für mittelalterliche Geschichte) empfing vom Grossherzoglichen Ministerium der

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der badischen historischen Kommission:

Oberbadisches Geschlechterbuch Bd. I. Lief. 5; Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden 4. Abteilung; Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. Bd. XI. Heft 2, 3, 4, Bd. XII. Heft I; Oberrheinische Stadtrechte Abt. I, Heft 3; Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz Bd. II. Lief. 2, 3;

ferner von Herrn Professor August Heck an der Realschule in Karlsruhe:

Lappenberg und Pauli, Geschichte von England, Bd. 1—5. Hamburg und Gotha 1834—1858; Dahlmann, Geschichte von Dänemark Bd. 1—3. Hamburg 1840—1843. Die Abteilung für neuere Geschichte empfing die von der Badischen histor. Kommission herausgegebene Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, Band 4. Heidelberg 1896.

Für all' diese Gaben und Zuwendungen sei an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen.

Das abgelaufene Jahr war ein Jubeljahr für das grosse und für das engere Vaterland. Hatten wir im Januar den Weihetag der Errichtung des hehren Baues des deutschen Reiches gefeiert, so brachte uns der September das erhebende

Fest des 70. Geburtstages Sr. Königl. Hoheit, unseres gnädigsten Landesfürsten, des hohen Rektors und väterlichen Gönners und Beschützers unserer Universität. Jene Jubeltage des Septembers bildeten den Glanz- und Höhepunkt in den Festen, die wir in der Frist des letzten Jahresringes feierten.

Es war ein Badisches und es war ein Deutsches Fest. Herzlicher, inniger und aufrichtiger kann kaum ein Volk seinem Fürsten huldigen, ihm seine ungeheuchelte Liebe und Verehrung an den Tag legen, als es Badens Volk in jenen schönen, denkwürdigen, allen Teilnehmern unvergesslichen Herbsttagen gethan. Man muss Zeuge so mancher rührenden Kundgebung, die spontan, weil vom Herzen diktiert, aus dem Volke hervorbrach, gewesen sein, um zu verstehen, wie ein braves Volk seinen Fürsten schätzt. Und mit Baden nahte das gesammte deutsche Volk in Ergebenheit dem Throne unseres edlen Landesfürsten, weil es weiss, was es an Grossherzog Friedrich von Baden besitzt. Was vor wenig Jahren Se. Königl. Hoheit bei einer Festversammlung von dem alten Kaiser Wilhelm aussagte, ist auch die beste Charakteristik des hohen Redners selbst. „Er war treu und gewissenhaft, selbstlos und voll christlicher Demut, voll aufopferungsfreudiger Hingebung an die von ihm heilig gehaltenen Pflichten seines hohen Amtes. Aus solchem Seelenadel musste ein gesegnetes Gelingen hervorgehen".

Unsere Hochschule war bei den Festlichkeiten durch die sog. grosse Deputation vertreten, bestehend aus dem Prorektor und den vier Dekanen. Der fürstliche Jubilar geruhte in huldvollster Weise die Glückwünsche der Universität sowie das Weihegeschenk, die Huldigung der 4 Fakultäten vor ihrem durchlauchtigsten Rektor darstellend, und die Festschrift entgegen zu nehmen.

Möge es dem hohen Jubilar vergönnt sein, noch manchesmal die Wiederkehr jenes köstlichen Tages zu feiern, auf den ich Dantes Worte nur wenig ändernd anwenden möchte:

„In seinem Glanze sah' ich, wie sich einet, Verbunden in ein einzig Buch der Liebe, was sich im Alltagsleben auseinander blättert".

Nel suo profondo vidi che s' interna Legato con amore in un volume, Ciòche per l'universo si squaderna.

Parad. XXXIII. 85.

In ehrender und anerkennender Weise muss ich, des Festes vom 9. Septbr. gedenkend, der Freiburger Studentenschaft erwähnen. Mit einträchtigem und opferwilligem Sinne hatte sich dieselbe eine grosse Aufgabe gestellt und hat sie in einer Weise gelöst, dass sie sich selbst ein Denkmal setzte. Die Gruppe und der Festwagen der Freiburger Studenten gehörten zum Sinnigsten und Gelungensten des einzigartigen

Festzuges. Möge jene Eintracht der hiesigen Studentenschaft ein gutes Vorzeichen für die Zukunft sein.

Das Wintersemester schloss mit einem wehmütig ausklingenden Tone. Heute ist jene Stelle leer, an der wir seit einem Jahrzehnt S. Königl. Hoheit den Erbgrossherzog zu begrüssen die hohe Ehre hatten, den wir wie einen der Unsrigen zu betrachten gewohnt waren.

Ehe der erlauchte Sprosse des Badischen Fürstenhauses nach seiner Ernennung zum Befehlshaber des 8. Armeekorps von uns schied, geruhte er nochmals in huldvoller Weise in unserer Mitte zu erscheinen und den Ausdruck unseres tiefsten Dankes, den wir auch an dieser Stätte erneuern, sowie die Glückwünsche für höchstdessen ferneres Wohlergehen entgegen zu nehmen. Gott schütze, Gott erhalte den edlen Sohn unseres durchlauchtigsten Rektors.

Dieser kurze Rückblick, den ich Ihnen, Hochansehnliche, über das abgelaufene Studienjahr gewähren konnte, eröffnet uns einen frohen Ausblick in die Zukunft, ist, um einen biblischen Gedanken zu gebrauchen, ein argumentum rerum sperandarum. Grosse Aufgaben thun sich uns auf allen Gebieten des wissenschaftlichen Forschens auf; hoch ist das Ziel, das uns gesteckt ist; weit dehnt sich das Arbeitsfeld aus, ja ungemessen ist sein Raum und jede Zollbreite muss geistig errungen werden. Wir ringen, jeder an seiner Stelle, voran,

wohl wissend, dass dem redlichen Streben ein Siegespreis winkt, wenn auch die That stets hinter dem Wollen zurückbleibt.

Denn es ergeht auch dem Manne der Wissenschaft wie dem Künstler, von dem der Sänger der „göttlichen Komödie“ sagt: „Wahr ists, dass gar oftmals das Gebilde nicht übereinstimmt mit des Künstlers Absicht, Weil taub der Stoff ist Antwort drauf zu geben.“

Vero è che come forma non s' accorda,
Molte fiate alla intenzion dell' arte,
Perch' a risponder la materia è sorda.

Parad. I, 127.

II.

REDE DES ANTRETENDEN PRORECTORS

Professors Dr. Rosin.

Hochansehnliche Versammlung!

Zum ersten Male ist die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät, nachdem sie sich im vergangenen Jahre durch den Übertritt der Nationalökonomen aus der philosophischen in die juristische Facultät konstituirt hatte, im Kreise ihrer Schwestern berufen worden, der gemeinsamen alma mater den Prorector zu stellen. Und der Zufall, den, wie ich dankbar anerkenne, die verehrten Herren Collegen zum Zwecke gestaltet haben, fügte es weiter, dass gerade mir die Function des ersten rechts- und staatswissenschaftlichen Prorectors zukommt, mir, dessen Lehrfächer und wissenschaftliche Studien unter den Juristen hiesiger Hochschule wohl den nächsten Zusammenhang mit den Disciplinen der praktischen Nationalökonomie aufweisen. Ich entnehme daraus sowohl Berechtigung als Aufforderung, in meinem heutigen Vortrage, mit welchem ich, gutem akademischem Brauche getreu, mein Amt feierlich antrete, einen Gegenstand zu behandeln, der, wie er seit mehr als einem Jahrzehnt unausgesetzt mich wissenschaftlich beschäftigt, so

einen engen Zusammenhang zwischen Jurisprudenz und Wirtschaftslehre erkennen lässt. Für eine kurze Umschau und Vorschau auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung erbitte ich mir Ihre freundliche Aufmerksamkeit.

I.

Sofort bei Betrachtung der Erscheinungen, welche die Grundursachen für die gesetzgeberische Regelung unserer Materie bilden, tritt uns ein eigentümliches Verhältnis und zwar hier ein gewisser Widerspruch zwischen Rechts- und Wirtschaftsordnung entgegen. Die Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung bildet einen Teil der socialpolitischen Gesetzgebung, die so genannt wird, weil man in ihr den Ausdruck einer Politik findet, durch die pflichtmässige Beseitigung gewisser Missstände in dem gesellschaftlichen, socialen Verhältnis von Unternehmer d. h. Arbeitgeber und Arbeiter und durch die Befriedigung berechtigter Bedürfnisse der arbeitenden Klassen den Staat selbst zu erhalten und den Zusammenhalt seiner Teile zu festigen. Ihr gegenüber steht in diesem Rahmen die Arbeiterschutzgesetzgebung, welche beabsichtigt, den Arbeiter in seinen thatsächlichen und rechtlichen Beziehungen zum Unternehmer vor Ausbeutung zu sichern. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, soweit sie den Interessen der Arbeiter zu dienen hat, die Beschränkung der

Arbeitszeit, sowie namentlich der fabrikmässigen Beschäftigung von Frauen, Kindern und jugendlichen Personen, die Vorschriften über die Einrichtung der Betriebe zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter, sowie zur Aufrechterhaltung der guten Sitten, das Verbot des Trucksystems d. h. der Abgeltung der Arbeiter durch Waren, welche sie selbst erst wieder, um ihren verdienten Lohn zu gewinnen, loszuschlagen genötigt sind, diese und ähnliche Normen sind es, welche jetzt zumeist in dem, den VII. Titel der Reichs-Gewerbe-Ordnung bildenden, Arbeiterschutzgesetze vom 1. Juni 1891 enthalten sind. Während es aber hiernach einer der wichtigsten Zwecke des Arbeiterschutzes ist, dem Arbeiter seine Arbeitskraft d. h. aber regelmässig sein einziges Kapital unversehrt zu erhalten, hat die Arbeiterversicherung in ihrem gegenwärtigen Bestande die Aufgabe, dem Arbeiter und seinen Angehörigen für den Fall des gänzlichen oder auch teilweisen Versagens seiner Arbeitskraft fürsorglich ein gewisses Einkommen zu sichern. Das Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter also ist es, auf welches sich die socialpolitische Gesetzgebung bezieht oder aus welchem sie doch die Gründe ihres Einschreitens entnimmt.

An und für sich nun gehört das Rechtsverhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber dem Privatrecht d. h. demjenigen Teile unserer Rechtsordnung an, welcher im Gegen-

satz zum Staats- oder öffentlichen Rechte die Einzelnen als solche ins Auge fasst, sie demzufolge gleichberechtigt einander gegenüberstellt und zur Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Interessen auf freie Willenseinigung, auf ein gegenseitiges Sich-Vertragen (daher: Vertrag) hinweist. Der Arbeitsvertrag ist also ein Vertrag des Privatrechts, in welchem der Arbeiter Arbeitsleistung, der Arbeitgeber Gegenleistung in Gelde verspricht. Der Vertrag kommt zu Stande, wenn beide Teile ihre Rechnung dabei finden; geschieht das nicht, so mögen sie sich vom Standpunkte des Rechts aus anderweitig versorgen, der Unternehmer sich nach einem anderen Arbeiter, der Arbeiter sich nach einem anderen Arbeitgeber umsehen, genau so, wie es Kaufs- und Verkaufsinteressenten thun, um zu ihrem Ziel zu gelangen.

Allein gerade in Bezug auf die Ware Arbeit tritt das angedeutete eigentümliche Missverhältnis zwischen Privatrecht und Wirtschaftsordnung zu Tage. Der formalen privatrechtlichen Gleichheit steht die materielle wirtschaftliche Ungleichheit der Parteien gegenüber. Dem Arbeiter nutzt es nichts, wenn ihn das Privatrecht darauf verweist, den Arbeitsvertrag bei nicht passenden Bedingungen ungeschlossen zu lassen, seine Arbeitskraft für sich zu behalten oder anderweit an den Mann zu bringen. Regelmässig arm, ohne weiteren Besitz, muss er seine Arbeitskraft verwerten, um selbst und

mit seiner Familie leben zu können; es fällt ihm schwer, bessere Conjuncturen abzuwarten oder mit seiner Ware, die er von seiner Person nicht trennen kann, einen vorteilhafteren Markt aufzusuchen. So muss er abschliessen und mit seiner Arbeitskraft giebt er sich selbst und giebt er seine Zukunft, die Quelle seines Erwerbes, dem Unternehmer in die Hände. Die privatrechtliche Freiheit ist für ihn schlimmer als Schein; sie wirkt hier, wie stets, wo ihr wirtschaftliche Gleichheit nicht entspricht — man denke z. B. an die Wucherfreiheit oder an die Bedrückungen des Käufers bei sog. Abzahlungsgeschäften — geradezu als ein Mittel, den wirtschaftlich Schwächeren dem Stärkeren mit gebundenen Händen zu überliefern. So wird, wie uns die Sprache zeigt, der Empfänger der Arbeit Arbeitgeber, der, der sie leistet, willenloser Arbeitnehmer.

Die daraus für eine ganze, grosse Bevölkerungsklasse sich ergebenden Schäden, die namentlich in der Industrie seit der Erfindung der Maschine hochgradig hervorgetreten sind, kann der Staat nicht ruhig mitansehen. Dem Privatrecht, das sein Princip nicht aufgeben kann, muss er das öffentliche Interesse und die öffentliche Macht gegenüberstellen, um durch ihr Eingreifen die Lage der arbeitenden Klassen soweit zu stärken, dass darüber hinaus dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte ohne Gefahr für das Ganze Raum gelassen werden

kann. Er beschränkt die Vertragsfreiheit, er sichert dem Arbeiter die nötige Ruhe und Erholung, er schützt ihn nach Möglichkeit vor den Gefahren seines Berufes und er gewährt ihm für den Fall der Erwerbsunfähigkeit das Anrecht auf einen Notgroschen, den er sich im Wege des staatlich unbeeinflussten Arbeitsvertrages nicht zu sichern vermöchte.

Man kann sich den geschilderten Grundgedanken der socialpolitischen Gesetzgebung an einem Gleichnis verdeutlichen. Gewiss giebt es unter Ihnen, hochverehrte Anwesende, so manchen Kenner oder Freund der edlen Schachkunst. Es ist Ihnen dann bekannt, wie sich beim Schachspiel die Spieler in absoluter formaler Gleichheit gegenüberstehen, wie die elfenbeinernen Figuren, hier die Weissen, dort die Roten in gleicher Zahl und Kraft gegeneinander anrücken. Eben darum gewinnt mit Notwendigkeit derjenige, der der stärkere, bessere Spieler ist. Ist dies dem einen Teile von vornherein sicher, so wird ihm das Spiel mit dem stets schwächeren Gegner keine Freude machen und keine Ehre bringen; er wird es vorziehen, demselben freiwillig, wie man in der Schachsprache sagt, eine Figur vorzugeben d. h. sich derselben zu berauben, um durch die so entstehende Ungleichheit in den Mitteln der Ungleichheit der Kräfte ein Gegengewicht zu bieten. Allein man denke: Zwei Knaben, Brüder, spielen miteinander: der ältere und bessere Spieler hat seine Freude am steten Gewinn, so

dass der jüngere allmählich in Verbitterung gerät, nicht mehr spielen will und dem älteren feindlich wird. Der Vater sieht es, dem am Frieden liegt zwischen seinen Kindern; durch Zureden und Vorstellungen, schliesslich durch Befehl, wird er den Älteren zur Aufgabe seiner Übermacht im geschilderten Sinne, soweit als nötig, veranlassen.

Dem stärkeren Bruder gleicht der kapitalkräftige Unternehmer, dem schwächeren der besitzlose Arbeiter. Ein freiwilliges Entgegenkommen des Arbeitgebers ist trotz des Hinweises auf die Brüderlichkeit aller Menschen, wie sie Religion und Humanität predigen, nur bis zu gewissem Grade zu erreichen; denn das wirtschaftliche Leben ist in Wirklichkeit kein Spiel, sondern bitterer Ernst, bei welchem die edleren Regungen der Menschenbrust nur zu oft vom Egoismus überwuchert werden. Und auch der edelste Unternehmer k a n n nicht immer so handeln, wie sein Herz ihn treibt, weil auch er nur ein Einzelner in dem Productionsorganismus des Volkes oder gar der Welt ist, der durch die unerbittliche Concurrenz zermalmt würde, wenn er unter ungünstigeren Bedingungen producierte, als Andere. So bleibt nur der Machtspruch des Staates übrig, der unwiderstehlich ist und gleichmässig wirkt — wenigstens in seinem Gebiete; darüber hinaus müssen dann die gleichartigen Verhältnisse und Bedürfnisse thatsächlich,

oder auch rechtlich im Wege der Vereinbarung, die Staaten zu gleichem Ziele führen.

II.

Am Eingange der socialen Versicherungsgesetzgebung des Deutschen Reiches steht ein hehres Monument, die Botschaft, welche am 17. November 1881 Kaiser Wilhelm I. durch seinen Kanzler dem Reichstage bei der Eröffnung seiner Sitzungen verkünden liess. Sie enthält Gedanken für die Grundlegung und den Ausbau des grossen Werkes, welche im Wesentlichen auch bis heute für dasselbe bestimmend geblieben sind. Obenan steht der Ausdruck der Überzeugung, dass die Heilung der socialen Schäden nicht ausschliesslich im Wege der Repression socialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmässig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sei. In diesem Sinne sollen dem Reichstage teils sofort teils später Gesetzentwürfe über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle, über die Reorganisation des gewerblichen Krankenkassenwesens und über die Fürsorge für die durch Invalidität oder Alter Erwerbsunfähigen vorgelegt werden. „Für diese Fürsorge“ — so fährt die Botschaft fort — „die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten

des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluss an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form corporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung, werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde."

Entsprechend dem Programm dieser Botschaft und gerechtfertigt durch die Notwendigkeit schrittweisen Vorgehens auf einem noch ungebahnten Wege hat sich unsere Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung nicht einheitlich, sondern in drei selbständigen Richtungen als Versicherung gegen Krankheit, gegen Betriebsunfall, gegen Invalidität und Alter, oder richtiger gesagt: gegen die wirtschaftlichen Nachteile dieser Erscheinungen entfaltet. Schwere Arbeit war zu leisten, sowohl auf Seiten der Regierung, wie in den Parlamenten, mancher Kampf war zu bestehen, gar oft musste der Kanzler das Vollgewicht seiner machtvollen Persönlichkeit einsetzen, ehe die Gesetze ins Leben treten konnten. Zuerst erging das Reichsgesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, welches mit dem 1. December 1884 seine Wirksamkeit begann; darauf folgte das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, welches man, da es sich zunächst auf die mit Unfallgefahr verbundenen Industriebetriebe be-

schränkte, als industrielles oder gewerbliches Unfallversicherungsgesetz zu bezeichnen pflegt. In dieser Begrenzung trat die Unfallversicherung am 1. Oktober 1885 ins Leben, wurde aber durch eine Reihe in den Jahren 1885—87 folgender Gesetze auf die öffentlichen Betriebe des Reiches und der Staaten, namentlich die Eisenbahnbetriebe, auf die Land- und Forstwirtschaft, das Bauwesen, soweit es nicht schon durch das Stammgesetz ergriffen war, und die Seeschiffahrt ausgedehnt. Der dritte und jüngste Zweig unserer Arbeiterversicherung, die Invaliditäts- und Altersversicherung, ist unter der Regierung Kaiser Wilhelm II., der in der Thronrede vom 22. Nov. 1888 die Fortsetzung der socialpolitischen Gesetzgebung als ein teures Vermächtnis seines Grossvaters übernommen zu haben erklärte, durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, in Kraft seit dem 1. Januar 1891, geregelt worden. Gegenwärtig befindet sich unsere Gesetzgebung bereits im Stadium der Reform, mit der Absicht, unter Festhaltung der Grundlagen und namentlich auch der Dreiteilung der Versicherung, einzelne Schwierigkeiten, Mängel und Lücken, welche sich bei der Ausführung der Gesetze ergeben haben, zu beseitigen. Ein grösseres Abänderungsgesetz, die Krankenversicherung betreffend, ist bereits unterm 10. April 1892 ergangen, Entwürfe, welche sich auf die beiden anderen Gebiete der Versicherung beziehen, liegen dem Reichstage gegenwärtig zur Beratung vor.

Ich beabsichtige nicht und kann nicht daran denken, Ihnen eine wenn auch noch so gedrängte Darstellung des grossartigen Systems unseres Arbeiterversicherungsrechts zu geben. Auf Anderes, als auf den positiven Stoff möchte ich Ihre Aufmerksamkeit lenken. Nur mit einigen Worten und mehr zur Vorbereitung dessen, was ich noch zu sagen habe, will ich den Inhalt der Gesetze berühren.

Weite Kreise der gegen Lohn arbeitenden Bevölkerung sind es, welche schon kraft Reichsgesetzes zwangsweise zur Krankenversicherung herangezogen werden, für weitere kann der Versicherungszwang durch örtlich wirksame Autoritäten begründet werden, noch anderen ist der freiwillige Beitritt zur Krankenversicherung gestattet. Als Versicherungsinstitut benutzt das Gesetz, süddeutschen Vorbildern folgend, in erster Reihe die überall vorhandene Ortsgemeinde. Diese hat unter dem Namen Gemeindekrankenversicherung eine Kasse einzurichten, aus welcher die Versicherten im Falle der Krankheit gewisse Mindestleistungen erhalten, nämlich auf die Zeit von 13 Wochen = 1/4 Jahr freie ärztliche Behandlung, Arznei und sog. kleine d. h. weniger kostspielige Heilmittel, wie Brillen, Bruchbänder u. s. w., endlich vom dritten Tage der Krankheit an — diese Carenzzeit dient zur Verhütung der Simulation — für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes. Kur und Verpflegung in einem

Krankenhause kann unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle dieser Leistungen treten. Die Mittel fliessen der Kasse aus Beiträgen zu, welche in der Maximalhöhe von 2% des ortsüblichen Tagelohnes, also für jede Mark 2 Pfg., von den Arbeitgebern der Versicherungspflichtigen eingezogen werden, die davon den 3. Teil aus eigener Tasche zu entrichten haben, während sie den Rest ihrem Arbeiter bei der Lohnzahlung abzuziehen berechtigt sind. Aber nicht blos für, sondern zugleich auch durch die Arbeiter soll die Krankenversicherung wirken und sie im Sinne der kaiserlichen Botschaft zur Selbstverwaltung ihrer eigenen Interessen im einträchtigen Zusammenwirken mit ihren Arbeitgebern heranziehen. So entstehen nach Maassgabe und unter dem Zwange des Gesetzes Ortskrankenkassen für gewisse Berufszweige eines Ortes, Betriebskrankenkassen für einzelne grosse Fabriken, Baukrankenkassen u. s. w., sämtlich Körperschaften von Arbeitern, welche unter Beteiligung der Arbeitgeber an Generalversammlung und Vorstand die Wirksamkeit der Gemeindekrankenversicherung in erweitertem oder freiwillig zu erweiterndem Umfange übernehmen. Daneben ist schliesslich auch den Arbeitern die Möglichkeit verblieben, den Absichten des Gesetzes in freien Hilfskassen ohne finanzielle und administrative Beteiligung der Arbeitgeber zu genügen.

Die Unfallversicherung oder genauer die Versicherung

gegen Betriebsunfälle bezweckt, dem Arbeiter, welcher den Gefahren seines Berufes zum Opfer gefallen ist, eine besondere Fürsorge zu gewähren. Und zwar werden die für dieselbe zu machenden Aufwendungen als ein Teil der Productionskosten angesehen, welche von den Unternehmern der als versicherungspflichtig bezeichneten Betriebe getragen werden müssen, soweit nicht innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall dessen körperliche Folgen als Krankheiten behandelt und der Krankenversicherung überwiesen werden. Eine Folge dieses Standpunktes ist zunächst, dass die Unfallentschädigung, abgesehen von der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalles durch den Verletzten selbst, in allen Fällen Platz greift, mag der Unfall durch reinen Zufall oder durch Verschulden des Fabrikherrn oder seiner Angestellten oder auch durch eigenes, geringeres oder selbst grobes Versehen des Betroffenen herbeigeführt sein. Das letztgedachte Moment bezeichnet einen wesentlichen, im Auslande vielfach angefochtenen Punkt der deutschen Unfallversicherung, die damit von dem psychologisch durchaus zutreffenden Gedanken ausgeht, dass der ständige Umgang mit der Gefahr eine Abstumpfung gegen dieselbe hervorbringt, welche demzufolge ihrerseits einen Teil der Berufsgefahr darstellt. Wer hätte sich nicht schon selbst dabei ertappt, wie er auf einem schleunigen Gange, ohne auszuweichen, durch die das Trottoir sperrenden, zum Schutze bei Dacharbeiten

aufgerichteten Schranken hindurchschlüpft, und wer wollte es daher dem Arbeiter anrechnen, wenn er trotz erhaltener Warnung, um die Arbeit nicht zu sehr zu unterbrechen, die Maschine ölt, während sie sich noch im Gange befindet? Die weitere Folgerung aber ist, dass auf diesem Gebiete die Unternehmer allein, ohne Beteiligung der Arbeiter, die Mittel der Versicherung aufbringen, Reich und Staat als Betriebsunternehmer unmittelbar und für sich allein, die privaten Unternehmer in corporativer Vereinigung zu Berufsgenossenschaften, welche bald engere, bald weitere Kreise gleicher oder gleichartiger Betriebe begreifen. Die fürsorglichen Leistungen derselben umfassen aber die Kosten des über 13 Wochen hinausgehenden Heilverfahrens, eventuell der Beerdigung, und eine dem Verletzten für die Dauer und nach dem Maasse der Erwerbsunfähigkeit oder seinen Hinterbliebenen zu gewährende Rente, welche im Anschluss an einen maassgebenden Arbeitsverdienst berechnet wird.

Die durch die Unfallversicherung nicht gedeckte Invalidität d. h., wie ich schon im Sinne des neuen Entwurfs definieren will, die durch körperliche oder geistige Zustände herbeigeführte dauernde Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel, bildet zusammen mit dem Alter, unter dem, ohne Rücksicht auf die Frage der Erwerbsfähigkeit, die Vollendung des 70. Lebensjahres verstanden wird, den

Gegenstand des dritten Versicherungsgebietes. Unmittelbarer und mittelbarer Versicherungszwang, sowie freiwillige, sog. Selbstversicherung, führen auch diesem Gebiete Millionen von Teilnehmern zu, welche nach der maassgebenden Lohnhöhe in 4 Lohnklassen verteilt werden, die für die Bemessung der Beiträge und Leistungen bestimmend sind. Die letzteren bestehen in Renten, Invaliden- und Altersrenten. Zu jeder derselben giebt das Deutsche Reich von sich aus alljährlich 50 Mark hinzu, der Rest wird von Versicherungsanstalten aufgebracht, die nach örtlicher Abgrenzung über Deutschland verteilt sind und von öffentlichen Beamten unter Zuziehung Beteiligter aus dem Kreise der Versicherten und Arbeitgeber verwaltet werden. Für die Höhe der Renten, zu deren Erlangung man eine gewisse Wartezeit hindurch Beiträge entrichtet haben muss, ist die Zahl und Höhe der letzteren in gewissem Umfange bestimmend. Dieselbe wird aus der Quittungskarte des Versicherten ersehen, auf welche Versicherungsmarken aufgeklebt werden, sei es von dem Arbeitgeber selbst, sei es, wie z. B. bei uns in Baden, von den damit beauftragten Organen der Gemeinden oder Krankenkassen, welche die verauslagten Beträge von dem Arbeitgeber wieder einziehen. Die Marken können bei der Post erworben werden. Der Arbeitgeber hat hier die Hälfte der Beiträge aus eigener Tasche zu entrichten, während er die andere

Hälfte vom Lohn des Arbeiters abziehen darf. Die bewilligte Rente wird ihrerseits anteilsweise von den verschiedenen Versicherungsanstalten getragen, an welche der Versicherte nach Maassgabe seiner örtlichen Beschäftigung und nach Ausweis seiner Quittungskarte Beiträge entrichtet hat. —

Überblickt man diese in den kürzesten Zügen entworfene Schilderung, so wird man als das überall grundlegendste Moment den sog. Versicherungszwang erkennen. Mit ihm hat das Deutsche Reich, ohne Furcht von Staatssocialismus und anderen „Gespenstern", auf einem tiefeinschneidenden Punkte sich von der alten ausgetretenen Bahn des wirtschaftlichen Gehenlassens abgewendet und dem Grundsatz gehuldigt, dass auch das zwangsweise Eingreifen des Staates in die persönliche Freiheit da vollauf gerechtfertigt ist, wo ohne dasselbe grosse und notwendige Ziele nicht oder nicht in der nötigen Vollkommenheit erreicht werden können. Dem Impfzwang auf dem Gebiete des körperlichen, dem Schulzwang auf dem des geistigen tritt der Versicherungszwang auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens zur Seite. Gegen die Arbeiter gekehrt ist er zunächst Sparzwang, der neben seiner wirtschaftlichen auch eine wesentliche erzieherische Function aufweist, aber nicht individueller Sparzwang, sondern Sparzwang auf Gegenseitigkeit, Versicherung im ökonomischen Sinne, wo Jeder zugleich für diejenigen spart, die sich mit ihm in der gleichen

Gefahr der Bedürftigkeit befinden. Diese Mittragung der Versicherungslasten durch den Arbeiter selbst rechtfertigt es dann, dass ihm auf die Leistungen der Versicherung ein wirklicher Rechtsanspruch gewährt wird, der die ganze Einrichtung von der öffentlichen Armenpflege wesentlich unterscheidet. Gegen die Arbeitgeber aber kehrt sich der Versicherungszwang vor Allem in der Pflicht zur anteilsweisen, oder gar, wie bei der Unfallversicherung, vollständigen Beitragsleistung. Er wirkt wirtschaftlich in diesem Punkte als eine indirecte Lohnregulierung, während andererseits auch hier der ethische Factor des hilfreichen Eintretens für diejenigen, deren Arbeitskraft man sich zu Nutze macht, nicht zu übersehen ist. Endlich aber tritt auch Reich, Staat und Gemeinde werkthätig in den Vordergrund, nicht bloss gesetzgebend und organisierend, sondern auch mit bedeutenden materiellen Leistungen dem Interesse Ausdruck gebend, welches auch das Gemeinwesen am socialen Frieden seiner Glieder hat, und auch den Ärmsten zum Bewusstsein bringend, dass, wie Fürst Bismarck sagte, der Staat nicht bloss eine notwendige, sondern auch eine wohltätige Einrichtung für ihn darstellt.

III.

Lassen auch wir, hochverehrte Anwesende, den Umfang dieser Wohlthaten einen Augenblick auf uns einwirken, nicht unpassend zu einer Zeit, wo, wie es scheint, die Hochflut

socialpolitischer Begeisterung schon wieder hie und da ins Weichen gerät und kleinliche Klagen über die mit der Durchführung der Versicherung notwendig verbundenen Belästigungen über Gebühr sich in den Vordergrund drängen. Gestatten Sie daher zunächst zur Illustrierung der unmittelbaren Wirkungen unserer Arbeiterversicherung die Anführung einiger Zahlen, die ich amtlichen Berichten und dankenswerten privaten Zusammenstellungen[1]) entnehme. Danach waren am Ende des Jahres 1894, bis wohin die Berechnungen des statistischen Amts des deutschen Reiches sich erstrecken, über 7 Millionen Personen als Mitglieder der Krankenkassen gegen Krankheit versichert, an welche in dem gedachten Jahre über 99 Millionen Mark an Krankenunterstützung gezahlt worden sind. In dem zehnjährigen Zeitraum, welchen bis Ende 1894 die Wirksamkeit der Krankenversicherung aufweist, sind im Ganzen 757 Millionen Mark von derselben verwendet worden, welche auf 21 Millionen Krankheitsfälle mit 353 Millionen Krankheitstagen entfallen. Die Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend, eine der grössten des Reiches, welche im Jahre 1896 weit über 100000 Mitglieder zählte, hat seit ihrem Bestehen allein über 16 Millionen Mark an Unterstützungen verausgabt. In der Unfallversicherung waren nach dem letzten Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts, der höchsten Behörde für die Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, im Jahre

1896 über 18 Millionen Personen versichert, während in demselben Jahre über 86000 Unfälle unter Aufwendung von mehr als 57 Millionen Mark entschädigt worden sind. Bis Ende 1895, also gleichfalls in einem zehnjährigen Zeitraum seit dem obzwar zunächst nur beschränkten Inkrafttreten dieser Versicherung, betrug die Zahl der entschädigten Unfälle rund 420000 mit einem Aufwande von rund 230 Millionen Mark. Gegen Invalidität und Alter sind Ende 1895 etwa $11^1/_2$ Mill. Personen versichert gewesen. Im Jahre 1896 bezogen 180000 Personen Invalidenrente, 222000 Altersrente, zusammen 400000 Rentenberechtigte, an welche 21 Millionen Mark Invaliden- und 27 Millionen Mark Altersrente, zusammen 48 Millionen Mark Rente gezahlt wurden. In der Versicherungsanstalt Baden allein wurden bis Ende 1895, also während eines fünfjährigen Bestehens, zusammen mehr als 10000 Renten bewilligt und auf dieselben, sowie auf Kosten des präservativen Heilverfahrens, nahezu 2 Millionen Mark ausgezahlt, eine Summe, zu der noch der Reichszuschuss in Höhe von 870000 Mark hinzutritt. Im ganzen Reiche wurden bis Ende 1894 100 Millionen Mark an Invaliditäts- und Altersrenten gezahlt. Die Gesamtsumme der Leistungen aller drei Versicherungen betrug bis Ende 1894 mehr als eine Milliarde Mark. Gegenwärtig werden für diesen Zweig der Arbeiterfürsorge in Deutschland täglich rund 1 Million Mark aufgewendet.

Und nun bitte ich Sie, diese Zahlen nicht mit dem nüchternen Auge des Statistikers, sondern mit dem wärmestrahlenden des Menschenfreundes zu betrachten. Heut ist doch die Arbeiterfamilie, die angstvoll das Krankenlager ihres Ernährers umsteht, wenigstens von der Sorge befreit: Wie beschaffen wir Arzt und Arznei für den Kranken? Wie leben wir, bis er wieder verdienen kann? Heut ist doch die bejammernswerte Frau, der die Bahre des im Bergwerk oder in der Fabrik verunglückten Mannes ins Haus getragen wird, wenigstens sicher, dass sie und ihre Kinder nicht der Not und dem Hunger, notdürftig gemindert nur durch die Armenpflege, preisgegeben sein werden. Gewiss: die versorgten 91900 Hinterbliebenen der bis Ende 1894 durch Betriebsunfall getödteten 45600 Arbeiter haben das empfunden. Heut hat doch der Invalide einen Notgroschen gesichert und der Alte, der eine kleine Rente ins Haus bringt, wird nicht als überflüssiger Esser mit scheelen Blicken betrachtet. Die Zeiten, wo von allen den Einrichtungen, die dies zu Wege bringen, Nichts bestand, rücken für uns allmählich in das Helldunkel der Geschichte, und ich wage nicht zu viel mit der Prophezeihung, dass man einst die Vorstellung dafür verlieren wird, wie man in ihnen leben konnte.

Aber auch die Nebenwirkungen darf man nicht übersehen, welche von der Durchführung unserer Arbeiterversicherung

ausgelöst werden. Da ist namentlich die bessere Heilung der Verletzten, welche die Unfallversicherung, die intensivere Krankenbehandlung, welche die Invaliditätsversicherung im Gefolge hat. Schon um ihres pecuniären Interesses willen sind die Berufsgenossenschaften darauf angewiesen, für eine möglichst vollständige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bei den durch Unfall Verletzten zu sorgen, die Invaliditätsversicherungsanstalten darauf, die Kranken vor unheilbarer Invalidität zu schützen. So entstehen, neben einer sorgsamen Behandlung und Beobachtung der Verletzten durch besondere Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften, namentlich in grösseren Städten eigene genossenschaftliche Kranken- und Reconvalescentenhäuser, sowie medico-mechanische Institute, in denen durch consequente und systematische Behandlung und Übung der verletzten Gliedmassen eine erhöhte Leistungsfähigkeit derselben erstrebt wird. Besteht doch neuestens die nachahmenswerte Absicht der Direction der kgl. Charité zu Berlin, in dieser staatlich unterhaltenen Heil- und Lehranstalt eine besondere Abteilung für Unfallverletzte mit allen Einrichtungen zu möglich vollständiger functioneller Wiederherstellung derselben zu errichten. In gleicher Richtung bewegen sich die Bestrebungen der Invaliditätsversicherungsanstalten, durch Erbauung von Heilstätten für Lungenkrankheit eine Eindämmung dieser Geissel des Menschengeschlechts herbeizuführen,

welche in ihren Folgen naturgemäss auch den besitzenden Klassen des Volkes zu Gute kommen muss. In zweiter Reihe sei dann die Unfallverhütung erwähnt, mit der die Arbeiterversicherung in das Gebiet des Arbeiterschutzes einmündet. In umfassender Weise machen nämlich die Berufsgenossenschaften, namentlich die gewerblichen, von dem ihnen verliehenen Rechte Gebrauch, Vorschriften über die möglichst unfallsichere Einrichtung der Betriebe ihrer Mitglieder bei Vermeidung einer höheren Beitragseinschätzung zu erlassen und die Befolgung derselben durch Revisionsingenieure zu controllieren. Der Erfolg ist unverkennbar und namentlich hat sich der Procentsatz der schweren tödtlichen Unfälle ganz erheblich verringert, so dass im Jahre 1894 nur noch 9,1 Getödtete auf 100 Verletzte entfielen gegen 25,7 im Jahre 1886. Endlich gehört zu den mittelbaren Wirkungen der Versicherung auch der Umfang, in welchem die von den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten zur Deckung der bewilligten Renten angesammelten Kapitalien vor ihrer Auszahlung an die Rentenempfänger nach Maassgabe des Gesetzes gemeinnützigen Zwecken zugänglich gemacht werden. So waren bis Ende 1896 von diesen Anstalten verwendet oder zur Hergabe gegen Verzinsung bereit gestellt: für den Bau von Arbeiterwohnungen beinahe 12 Millionen Mark, zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses ca. 13 Millionen Mark, für den Bau von Kranken- und

Reconvalescentenhäusern, Herbergen zur Heimat, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Spar- und Konsumvereine und andere gemeinnützige Einrichtungen beinahe 6 Millionen Mark, Summen, die danach in doppelter Weise zum Wohle des Volkes verwendet werden.

IV.

Es würde mir, als einem Vertreter der Theorie, schlecht anstehen, wenn ich unter den Wirkungen der neu sich äussernden Richtung unserer Staatsthätigkeit nicht auch der Bedeutung gedenken wollte, welche dieselbe für die Wissenschaft erlangt hat. Naturgemäss in erster Reihe stehen hier Nationalökonomie und Jurisprudenz. Die Stellung der ersteren zur Arbeiterversicherung hat sich freilich verändert, sobald und soweit dieselbe aus dem Stadium der Erwägung in das des gesetzlichen Bestandes hinübergetreten war. Bildeten vorher die grossen Principienfragen den Hauptgegenstand wissenschaftlicher Erörterungen, so ist heut das Interesse mehr auf die Einzelfragen und auf das Studium der socialen Massenwirkungen der geschaffenen Institutionen gerichtet. Die Jurisprudenz aber hat sich der Aufgabe nicht entzogen, in fruchtbarem Zusammenwirken mit einer verständnisvollen Praxis, wie sie namentlich von dem Reichsversicherungsamte geübt wird, den umfangreichen Stoff geistig zu durchdringen, principiell zu erfassen und in seinen Einzelheiten

dem Willen des Gesetzgebers und seinen Zwecken gemäs zu gestalten. Dass aber auch über diese beiden, zunächst liegenden Wissenszweige hinaus die Durchführung der Arbeiterversicherung wissenschaftlich anregend zu wirken im Stande ist und thatsächlich gewirkt hat, lässt sich nicht bezweifeln. Wenn ich hier zunächst die Medicin erwähne, so steht mir Befugnis und Befähigung zu einem abschliessenden Urteil nicht zu. Aber soviel gestattet mir doch die Beschäftigung auf meinem eigenen Arbeitsgebiete zu erkennen, dass die umfassende Mitthätigkeit, zu welcher der ärztliche Stand bei Behandlung und Begutachtung der der Arbeiterversicherung anheimfallenden körperlichen Zustände berufen ist, auch der Rückwirkung auf die medicinische Wissenschaft nicht entbehrt. Dem Gebiete der Unfallversicherung kommt hier die grösste Bedeutung zu. Die Thatsache, dass ein eigener ärztlicher Commentar zum Unfallversicherungsgesetze [2]) mit ausführlichen Excursen über die Untersuchungen von Unfallverletzten, Heilverfahren, Erwerbsunfähigkeit, Simulation, Verletzungen u. s. w. schon in zweiter Auflage erscheinen konnte, dass die Versammlungen deutscher Naturforscher und Ärzte in eigenen „Abteilungen für Unfallheilkunde“ wichtige Fragen der Versicherungspraxis behandeln, dass im Jahre 1896 allein an das Reichsversicherungsamt 4743 ärztliche Gutachten und Obergutachten erstattet worden sind, für deren mühevolle Besorgung das Amt in seinem neuesten

Geschäftsbericht insbesondere den dabei umfassend beteiligten deutschen Universitätsprofessoren seinen Dank abstattet: alles das sind gewiss beachtenswerte Symptome für das von mir vorhin ausgesprochene Urteil. Und ein Blick über die Grenze, ein Paar Schritte hinüber an der befreundeten Hand sachverständiger Collegen bestätigen mir in der That, dass in der neuesten medicinischen Litteratur gewisse Fragen, wie z. B. die nach der traumatischen, durch Verletzungen herbeigeführten Entstehung von Geschwülsten oder inneren Krankheiten[3]), ebenso die Beobachtungen über traumatische Nervenleiden (Neurosen) durch die Heranziehung der Versicherungspraxis eine nicht unwesentliche Vertiefung erfahren haben. Wie eng die verschiedenen Wissenszweige auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung sich berühren, möge schliesslich noch die Thatsache lehren, dass auch eingehende und mit neuen Rechnungsmethoden arbeitende Untersuchungen zur Mathematik des Versicherungswesens durch die Ausführung unserer Reichsgesetze gezeitigt worden sind.[4]) —

Wie jede exacte Wissenschaft, so zieht auch die Jurisprudenz ihre Schlüsse und Begriffe aus der Beobachtung der concreten Erscheinungen des Lebens. Je weiter der Kreis des Beobachtungsmaterials, um so zuverlässiger die daraus gewonnene Erkenntnis. Es ist daher erklärlich, dass das neue Specialgebiet des Arbeiterversicherungsrechts auch für die

juristischen Begriffe im Allgemeinen vertiefend wirken muss, mag immerhin diese Förderung bisher nicht in dem wünschenswerten Maasse erkannt sein. So ist der Begriff der Ursache im Rechtssinne[5]), die Frage des Kausalzusammenhanges, eine der schwierigsten auf dem Rechtsgebiete, bisher zumeist im Bereiche des Strafrechts erörtert worden, um festzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Handlung oder Unterlassung eines Menschen als die strafbare Ursache eines verpönten Erfolges betrachtet werden kann. Wendet man aber die dabei entwickelten, mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit auftretenden Theorien zur Entscheidung der auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungsrechts sich ergebenden Fragen an, so erkennt man, dass sie zwar alle in gewissem Umfange zutreffende Gedanken enthalten, darüber hinaus aber im Stiche lassen. Zum Teil wenigstens wird dies durch folgende Beispiele verdeutlicht: Ein durch Betriebsunfall am Finger Verletzter begiebt sich im August 1892 auf Anordnung der Berufsgenossenschaft in eine medico-mechanische Heilanstalt nach Hamburg, erkrankt an der dort inzwischen ausgebrochenen Cholera und stirbt. Ein Arbeiter, der mit einem Bruch des Unterschenkels behaftet ist, erleidet im Krankenhause durch Erysipelas-Bakterien eine Ansteckung an Kopfrose, in deren Verfolg er erblindet. Sind hier Tod und Verlust des Sehvermögens eine Folge des Betriebsunfalls und durch diesen verursacht? Das Reichsversicherungsamt hat in

Übereinstimmung mit der Theorie diese Frage bejaht und demzufolge den Hinterbliebenen die Rente zugesprochen, auch dem Erblindeten die Entschädigung nicht bloss wegen des Schenkelbruches, sondern auch wegen des Verlustes des Sehvermögens zugebilligt, sicher im Sinne unseres Rechtsgefühls und nach der Absicht des Gesetzgebers, welcher es nicht gerade da an seiner Fürsorge fehlen lassen will, wo der Verletzte, den er begünstigen wollte, durch die von ihm selbst veranlassten Maassnahmen zu Schaden gekommen ist. Ebenso sicher wird aber nach meiner Überzeugung das unbefangene Rechtsgefühl, wird die strafrechtliche Theorie in ihrer überwiegenden Mehrheit und wohl auch die Praxis trotz der allerdings in diesen Fragen sehr strengen Rechtssprechung des Reichsgerichts es ablehnen, denjenigen, welcher einem Anderen die oben bezeichnete Finger- oder Schenkelverletzung beigebracht hat, nicht blos als Urheber dieser, sondern bei analog verlaufendem Thatbestand auch als Urheber des tödtlichen Ausganges nach § 224 Str.-G.-B. oder der Erblindung nach § 226 Str.-G.-B. schwerer zu bestrafen. Es ergiebt sich hieraus, dass, wenn bei gleichliegendem Thatbestande die Frage des Kausalzusammenhanges das eine Mal eher bejaht, das andere Mal aber eher verneint werden muss, dieselbe im Rechtssinne überhaupt nicht bloss eine Frage des natürlichen Geschehens, sondern eine Frage der gesetzgeberischen Absicht ist, welche

verschieden zu beantworten ist, je nachdem es sich um die Anknüpfung einer Strafe oder aber einer Begünstigung an einen gewissen Thatbestand handelt. Indem nun das Arbeiterversicherungsrecht Erscheinungen der letzteren Art in weitestem Umfange in den Kreis der juristischen Betrachtung eingeführt hat, hat es augenscheinlich zu einer Vertiefung des Problems der Kausalität beigetragen, welche in der That auch theoretisch sich bereits bemerkbar zu machen anfängt. Das Gleiche liesse sich hinsichtlich des Rechtsbegriffs der Versicherung, der Rechtskraft, der juristischen Personen, der Selbstverwaltung und ähnlicher wichtiger Punkte unseres Rechtssystems ausführen.

Wenn aber, wie vorhin bemerkt, der Zusammenhang des Rechts im Ganzen mit anderen Wissenschaften gerade auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ein besonders lebhafter ist, so tritt doch andererseits an das erstere die Aufforderung um so energischer heran, die Selbständigkeit seiner besonderen Zwecke und Methoden zu wahren und zu vertreten. Nach einem alten Satze des corpus juris, welcher die Jurisprudenz als die „notitia omnium divinarum atque humanarum rerum, justi ac injusti scientia“ bezeichnet, soll zwar der Jurist von allen Lebensgebieten praktisch Notiz nehmen und für sie ein offenes Auge haben, aber die Wissenschaft dessen, was gerecht und Unrecht ist, muss er allein besitzen und darf er sich nicht

nehmen lassen. Der Jurist kann die Begriffe des Arbeiters, des Unternehmers oder des Betriebes, mit denen er hier zu operieren hat, nicht in vollem Umfange erkennen ohne eine Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse, die unserer Gesetzgebung zu Grunde liegen, aber er wird, behufs der ihm obliegenden scharfen Abgrenzung der Lebenserscheinungen oft genug seine eigenen Wege gehen müssen, wie denn z. B. die nationalökonomische Behandlung der socialen Frage den Arbeiter als Glied einer gesellschaftlichen Klasse auffasst, während er dem Juristen im Recht der Arbeiterversicherung als Kontrahent des einzelnen Arbeitsverhältnisses in die Erscheinung tritt. Der medicinische Begriff der Krankheit[6]) wird auch dem Juristen wertvolle Anhaltspunkte, namentlich z. B. zur Unterscheidung physiologischer und pathologischer Zustände gewähren. Wenn er aber findet,[7]) dass in der modernen Pathologie hie und da in weiterem oder engerem Umfange nur sich entwickelnde Prozesse, nicht aber bleibende Zustände, fertige anatomische Veränderungen, seien es Verstümmelungen oder Missbildungen, als Krankheiten behandelt werden, so muss er sich sagen, dass eine solche Ansicht vielleicht durch die leitenden Gesichtspunkte der Pathologie, welche im Gegensatz zur Physiologie den Prozess des Lebens, zwar nicht unter normalen, aber unter veränderten Bedingungen betrachtet, gerechtfertigt sein mag, dass aber auf dem Gebiete des Rechts

die Definition dem ganz anderen Zwecke der Verwirklichung des gesetzgeberischen Willens zu dienen hat. Dieser aber schliesst jenen medicinischen Standpunkt jedenfalls aus, weil nach ihm übel beratene Krankenkassen, wie es in der That geschehen ist, solche Unfallverletzte, bei denen z. B. nach einer Amputation und abgelaufenem Heilverfahren ein mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Defekt zurückgeblieben ist, nicht mehr als krank zu behandeln und zu unterstützen brauchten, so dass unter Umständen eine Lücke zwischen der Krankenfürsorge und der erst 13 Wochen nach dem Unfall beginnenden Fürsorge der Unfallversicherung eintreten müsste. Der Jurist, welcher dies nicht beachtete, würde gegen den Willen des Gesetzes und die Selbständigkeit des Rechts ebenso verstossen, wie neuestens m. E. sogar das Reichsgericht auf anderem Gebiete es gethan hat, indem es einen Angeklagten, der eine Woche lang aus einer fremden Centrale den elektrischen Strom für seinen Motor in der Absicht rechtswidriger Zueignung entnommen hatte, von der Anklage des Diebstahls freisprach, weil nach dem Wortlaut des § 242 Str.-G.-B. nur Sachen gestohlen werden können, während nach dem Gutachten der gehörten physikalischen Sachverständigen die Physik mehr und mehr davon abgehe, in der Elektrizität ein Fluidum, eine Sache zu erblicken, sondern sie vielmehr als einen Zustand, eine unkörperliche Kraft erkenne.[8])

V.

Es ist, hochverehrte Anwesende, für uns Deutsche ein erhebendes Bewusstsein, zu sehen, wie die neue sociale Versicherungsgesetzgebung nicht bloss im Innern unseres Landes höchst zahlreiche Wohlthaten wirkt, sondern auch in anderen Staaten immer mehr und mehr zur Nachahmung anregt. Schon scheint es, wie ein neuerer Schriftsteller[9]) sagt, dass die Arbeiterversicherung ihren Lauf siegreich um die Welt nehmen wird, wie die Dampfkraft und die Electricität es gethan haben. Namentlich sind es die Länder germanischer Bevölkerung, Österreich, die Schweiz, Schweden, welche sich dem deutschen Beispiel, wenn auch in beschränkterem Umfange, entweder schon angeschlossen haben oder es zu thun im Begriffe stehen. Aber auch in anderen Staaten ist mindestens die Beachtung, welche die Grundgedanken unserer Gesetzgebung finden, eine höchst bedeutende. Auf internationalen, der socialen Versicherung besonders gewidmeten Congressen werden sie bekämpft und verteidigt, jedenfalls aber in weitesten Kreisen bekannt gemacht, und es spricht deutlich genug für die nationenverbindende Kraft dieser Ideen, wenn selbst französische Schriftsteller bändereiche Werke einer Darstellung der deutschen Gesetzgebung widmen.

Freilich haben es unsere Nachfolger durch unser Vorgehen leichter, als es uns selbst geworden ist. Man geht, so sagte einst Bismarck, mit der socialen Gesetzgebung in unbe-

kannte Erdteile und findet den richtigen Weg nicht prima facie. Wir haben als Pioniere dieses Culturzweiges in der Durchführung manchen Fehler begangen, von dem die Anderen lernen können. Dass unsere Regierungen nicht zögern, in Einzelheiten die bessernde Hand anzulegen, habe ich bereits erwähnt. Aber sie halten, und vielleicht mit Recht, zunächst die Zeit noch nicht für gekommen, um fundamentalere Umgestaltungen, namentlich in der Richtung der vielfach geforderten Vereinfachung der Arbeiterversicherung und Verschmelzung ihrer einzelnen Zweige in die Wege zu leiten. Immerhin wird diese Reform, wenn auch nach weiteren Discussionen und Erfahrungen, unternommen werden müssen, und es ist gut, sich bei Zeiten die Richtung des einzuschlagenden Weges zu vergegenwärtigen. Denn in der That leidet unsere Gesetzgebung an einer, ihre Volkstümlichkeit beeinträchtigenden Compliciertheit. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen, die Organisation der Versicherungsanstalten, das System der Lastenaufbringung, die Structur der Beitragspflicht: alles das ist, wie schon die obigen Andeutungen ergeben haben, bei den einzelnen Versicherungszweigen verschieden. Es ist bis zu gewissem Grade wirklich so, wie ein Vorkämpfer der Reform sagt, als hätte die deutsche Gesetzgebung mit deutscher Gründlichkeit alle logisch construirbaren Formen auch einmal in der Praxis erproben wollen.

Noch gehen die Ansichten über die Art der Verschmelzung und ihre Tragweite erheblich auseinander[10]). Diejenige Anschauung, welche von mir selbst im Anschluss an Ideen, die schon bei Beginn unserer Socialgesetzgebung von berufenster Seite ausgesprochen wurden, vertreten wird[11]), will als Ausgangspunkt der Reform eine nicht blos organisatorische, sondern materielle Verschmelzung der Unfall- mit der Invaliditätsversicherung nehmen. Die Unfallversicherung ist heutzutage, soweit sie über die Fürsorge für das Heilverfahren hinausgeht, eine nach der Eigenart ihres Grundes, des Betriebsunfalles, besonders begünstigte Invaliditätsversicherung, verbunden mit einer, in unserer Gesetzgebung auf diesen einen Fall beschränkten Hinterbliebenenversorgung. Die günstigere Lage des Unfallverletzten selbst besteht, abgesehen von der grösseren Höhe der Renten, namentlich darin, dass er nicht blos, wie bei der gewöhnlichen Invaliditätsversicherung, dann Rente erhält, wenn er im Sinne des Gesetzes völlig erwerbsunfähig ist, sondern dass ihm auch jede Minderung seiner Erwerbsfähigkeit, ohne dass eine Untergrenze gesetzt wäre, einen Anspruch auf eine verhältnismässige Rente gewährt. Es ist nun nicht zu leugnen, dass die selbständige Inangriffnahme der Unfallversicherung bei dem hier besonders dringenden Bedürfnis und unter Benützung gewisser Anknüpfungspunkte in der früheren sog. Haftpflichtgesetzgebung ursprünglich durchaus gerechtfertigt

gewesen ist. Anders aber steht es vom Standpunkte der fertigen Arbeiterversicherung aus. Für den Arbeiter und seine Hinterbliebenen ist es wirtschaftlich augenscheinlich ganz gleich, ob er einem Betriebsunfall oder einem sonstigen Unfall oder auch einer Krankheit zum Opfer gefallen ist, und denselben Standpunkt muss daher auch der Socialpolitiker einnehmen. Will man etwa hervorheben, dass die Opfer ihres Berufes eine besondere Begünstigung verdienen, so bedenke man, dass es neben den Betriebsunfällen auch Betriebskrankheiten giebt, die Phosphornekrose in Zündholzfabriken, die chronische Quecksilbervergiftung in Spiegelbeleganstalten, die Bleivergiftung in Bleihütten, das Augenzittern der Bergleute, die noch viel mehr Berücksichtigung verdienen, weil ihnen der Arbeiter bei längerer Beschäftigung beinahe unentrinnbar ausgesetzt ist. Und doch erhält er hier eine Rente heut erst bei völliger Invalidität und seine Hinterbliebenen gehen leer aus.

Dazu kommt die Unsicherheit der Begriffe Unfall und Betriebsunfall. Das Charakteristicum des Unfalls wird in der Plötzlichkeit seines Eintritts gefunden; aber das Reichsversicherungsamt erkennt an, dass die Begriffe „plötzlich“ und „allmählich“ an der Grenze ineinander übergehen, und hat daher einen Fuhrmann entschädigt, der unterwegs eingeschlafen sich die Füsse erfroren hatte, oder die Hinterbliebenen eines Müllers, der sich bei stundenlanger Arbeit in fusshohem, eiskaltem Wasser den

Tod geholt hatte. Welche Schwierigkeit die Feststellung eines Unfalls bei der Begutachtung von Bruchschäden erzeugt, wird den Herren Ärzten unter Ihnen bekannt sein. Dann aber compliziert sich die Sache weiter dadurch, dass nicht ein Unfall an sich, sondern nur ein Betriebsunfall zur Erlangung der Unfallfürsorge ausreicht. Der Gedanke des Gesetzgebers ist an sich klar erkennbar. Er wollte diejenigen Unfälle erfassen, denen der Arbeiter durch seine Berufsthätigkeit in einem das Unfallrisico des gewöhnlichen Lebens übersteigenden Maasse ausgesetzt ist. Aber schon die praktische Anwendung erzeugt Schwierigkeiten. Ist das Hinstürzen des Arbeiters auf dem Gange zur Fabrik ein Betriebsunfall? Nein! Wie aber, wenn er im Wintermorgen bei Dunkelheit und Glatteis fällt? Oder wenn der Zimmermann die Axt trägt und sich bei einem sonst harmlosen Falle damit verletzt? Ist die Körperverletzuug eines Fabrikarbeiters durch einen Kameraden im Raufhandel ein Betriebsunfall? Nein! Wie aber, wenn der Streit um die Benutzung eines Werkzeugs entstanden war? Oder der Eine den Anderen mit einem Werkzeug über den Kopf schlägt? Oder der eine von zwei streitenden Bauarbeitern den andern vom Gerüst hinabstürzt? Wie aber muss es socialpolitisch wirken, wenn hier in einem Fall die Unfallrente gewährt, in dem anderen verweigert wird! Das Reichsversicherungsamt geht bei Annahme eines Betriebsunfalls in einer an sich anerkennenswerten

arbeiterfreundlichen Tendenz wohl schon über die Grenzen der rechtlichen Möglichkeit hinaus. So ist der Unfall eines Zechenarbeiters, den er bei einem am Geburtstag des Fürsten Bismarck auf der Zechenhalde veranstalteten Böllerschiessen erlitt, als Betriebsunfall aufgefasst worden, ebenso das Stolpern eines Landwirts über die Schwelle seines eigenen Hauses, als er einen zum Reinigen eines Erntewagens gebrauchten Besen in dasselbe zurücktrug, ohne dass auch nur das Amt eine Feststellung darüber für nötig erachtete, ob das Tragen des Besens irgendwelchen Einfluss auf den Unfall oder seine Folgen gehabt hatte. Dass mit diesen Entscheidungen keine für die Beteiligten sicher erkennbare Grenzbestimmung erreicht werden kann, ist klar, und man darf sich daher nicht wundern, wenn Unfallverletzte durch die gewagtesten Argumentationen ihren Unfall als einen Betriebsunfall plausibel zu machen suchen, so die Hinterbliebenen des Monteurs einer deutschen Firma, der, in Geschäften nach Neapel geschickt, dort in der Nacht um 4 Uhr von dem Balkon seiner Wohnung, wo er frische Luft schöpfte, herabstürzte, so der Pferdeknecht, der des Nachts aus dem Fenster seiner über dem Pferdestall gelegenen Schlafkammer gestiegen war und dann angab, er habe geträumt, dass sich ein Pferd im Stalle losgemacht, und habe, als er es pflichttreu wieder befestigen wollte, schlaftrunken Thür und Fenster verwechselt, so die Hebamme, die, in das Haus eines

Landwirts geholt und beim Durchgehen der Pferde beschädigt, behauptete, einen landwirtschaftlichen Betriebsunfall erlitten zu haben. Mussten alle diese Ansprüche auch erfolglos bleiben, so zeigen sie doch, wie im Kreise der Beteiligten die Unterscheidung von Betriebsunfall und Unfall als etwas unnatürliches und möglichst zu überwindendes betrachtet wird.

Und nun nehmen Sie hinzu, dass beim Reichsversicherungsamt die Streitsachen darüber, ob ein Unfall bei dem Betriebe vorliegt, ob der Unfall erwiesen ist, und ob ein Zusammenhang zwischen Betriebsunfall und Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, nicht weniger als 30 % aller Rechtsfälle ausmachen und dass dazu noch 21 % treten, welche die Frage nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit betreffen, erwägen Sie dann weiter, dass nach dem erst jüngst ausgesprochenen Gutachten einer ausgezeichneten ärztlichen Autorität das Hangen und Bangen im Unfallprozesse auf den Nervenzustand des Verletzten und damit auf seine Heilung den ungünstigsten Einfluss ausübt, lassen Sie Sich dann endlich sagen, dass man in der Schweiz den Unterschied zwischen Unfall und Betriebsunfall beseitigen will, in Schweden thatsächlich die ganze Unfallversicherung in der allgemeinen Invaliditätsversicherung bereits hat aufgehen lassen und ähnliche Absichten auch in den österreichischen Parlamenten laut geworden sind, so werden Sie mir vielleicht beistimmen, wenn ich als Programm der Zukunft für uns auf-

stelle: Einführung einer allgemeinen Wittwen- und Waisenversicherung, allgemeine Fürsorge auch bei Halbinvalidität, dagegen zu Gunsten dieser Einrichtung, wenn auch unter Wahrung der bewährten Unfallverhütung und unter Vorbehalt der Organisation der vereinigten Funktionen, Aufhebung der besonderen Unfallversicherung.

VI.

Zum Schluss gestatten Sie mir, hochverehrte Anwesende, noch einen Punkt von höchster Bedeutung wenigstens zu streifen. Die von mir soeben geforderte allgemeine Wittwen- und Waisenversicherung bewegt sich noch im Rahmen der Grundgedanken unseres geltenden Rechts, welches alle socialpolitische Fürsorge an den Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit in Folge körperlicher Zustände und Vorgänge anknüpft. Darüber hinaus geht die Versicherung des gesunden Arbeiters gegen Arbeitslosigkeit, die immer dringender an unsere Thüren pocht. Und in der That ist die Arbeitslosigkeit des Arbeitswilligen das schlimmste aller socialen Übel, in ihren moralischen Wirkungen schlimmer als Krankheit und Tod, ein Übel, dessen quantitative Ausdehnung uns die Berufs- und Volkszählungen des Jahres 1895 mit ihren 179 000 gesunden Arbeitslosen im Sommer und 553 000 im Winter[12]) deutlich vor Augen geführt haben, ein Übel, welches auch die Wirksamkeit

unserer bestehenden Versicherungen hemmt, insofern der erwerbslose Arbeiter, von einzelnen Nachgiebigkeiten der Gesetze abgesehen, mangels der Möglichkeit einer Beitragsentrichtung die Versicherung verliert oder doch an ihr Schaden leidet. Das Problem der Arbeitslosenversicherung ist es daher, das gegenwärtig die Nationalökonomie auf das Lebhafteste beschäftigt[13]) und das auch bereits in der Schweiz in das Stadium der Gesetzentwürfe, ja darüber hinaus in das verschiedenartiger Verwirklichung eingetreten ist. Allerdings ist auch die Arbeitslosenkasse in St. Gallen nach kurzem Bestande wieder aufgelöst worden, und gerade diese Thatsache, verbunden mit dem Umstande, dass die Auflösung unter dem Einfluss der besser gelohnten Arbeiter erfolgte, hat der Erörterung über die Bedenken der ganzen Institution neue Nahrung gegeben. Solche Bedenken sind zweifellos vorhanden. Bei der facultativen Arbeitslosenversicherung, wie sie z. B. in Bern besteht, beteiligten sich gerade die gelernten, höher gelohnten, aber auch der Gefahr der Arbeitslosigkeit weniger ausgesetzten Arbeiter, auf deren Beiträge die Kasse am meisten angewiesen wäre, wenig oder gar nicht, bei der obligatorischen Versicherung reicht das Solidaritätsgefühl doch nicht aus, um sie das Ungerechte ihrer zwangsweisen Heranziehung, zumal nach Verhältnis des verdienten Lohnes, verwinden zu lassen. Dazu kommen noch andere Momente. Während man bei den

bestehenden Versicherungen gegen die Folgen körperlicher Zufälle in weitem Umfange von der Frage des Verschuldens absehen kann, weil der Selbsterhaltungstrieb hier ein erhebliches Gegengewicht bietet, kann man selbstverständlich als Grund der Arbeitslosenfürsorge nur unverschuldete Arbeitslosigkeit zulassen, die man zudem auch dann verneinen muss, wenn der Arbeitslose eine ihm vom Arbeitsnachweis, der mit der Kasse notwendig verbunden werden muss, zugewiesene passende Arbeitsgelegenheit ausschlägt. Damit aber kommt man in die schwierige Lage, die Fälle verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit, der passenden und nicht passenden Arbeitsgelegenheit durch Bestimmungen definieren und specialisieren zu müssen, deren Anwendung die Gefahr erheblicher Eingriffe in die persönliche Willensfreiheit nahelegt und oft genug an der Sprödigkeit der thatsächlichen Verhältnisse scheitern muss.

Bei dieser Sachlage ist neuerdings[14]) der Plan aufgetaucht, von einer Versicherung auf Gegenseitigkeit hier überhaupt abzusehen und an deren Stelle den individuellen Sparzwang zu setzen. Darnach sollen für jede krankenversicherungspflichtige Person mit den Krankenversicherungsbeiträgen mindestens 30 Pfg. pro Person und Woche vom Arbeitgeber erhoben werden, der davon $^1/_3$ selbst zu tragen hat. Die Krankenkasse liefert diese Beiträge an eine öffentliche

Sparkasse ab. Dort bleibt das Guthaben des Arbeiters bis zur Höhe von 100 Mark gesperrt, über welche er nur im Falle der Arbeitslosigkeit durch Entnahme von 5—8 Mark wöchentlich je nach der Höhe des Sparguthabens verfügen darf. Auf die Gründe der Arbeitslosigkeit wird dabei nicht gerücksichtigt, weil es ja ausschliesslich sein eigenes Gut ist, das der Arbeiter verzehrt. In diesem Punkte, sowie in der Befriedigung des Sonderinteresses der besseren Arbeiter, die zum Sparen für eigene Rechnung natürlich leichter zu haben sind, wird der Vorzug des ganzen Planes gefunden.

Doch hat auch er seine Schattenseiten. Ein Arbeiter, für den wöchentlich 30 Pfg. gezahlt werden, bringt es bei ununterbrochener Beschäftigung im Jahre nur auf 15 Mark 60 Pfg. Wie die Arbeitslosenversicherung in der geschilderten Form nur die unteren Klassen des Arbeiterstandes befriedigt, so wirkt der individuelle Sparzwang befriedigend nur für die höheren, für welche doch das ganze Problem weniger dringend ist. Man kann eben für die Sicherung der sog. schlechten Risiken das Prinzip der Versicherung durch Heranziehung der besseren nicht entbehren. Dazu kommt, dass auch der Sparzwang, wenn er nicht selbst illusorisch werden will, von der Verschuldungsfrage nicht ganz abzusehen vermag; sonst kann ja jeder Arbeiter beliebig durch Arbeitsniederlegung die Sperre aufheben. Endlich erscheint es nicht gerecht, im Falle eines

Strikes die Beiträge der Arbeitgeber mit einer gegen sie selbst gerichteten Wirkung den Arbeitern zuzuwenden.

So wird man, wie ich glaube, doch zu einer Arbeitslosenversicherung, und zwar, wie neuerdings besonders befürwortet, in communaler Form zunächst für die grossen Städte, die Hauptsitze der Arbeitslosigkeit, gedrängt werden. Durch Staatsgesetz sollte baldigst diesen Gemeinden die Möglichkeit der Zwangsversicherung unter Aufstellung von Normativbestimmungen gewährt werden. Die Schwierigkeiten erscheinen nicht unüberwindlich, freilich auch hier unter der Voraussetzung, dass Stadt und Staat, ihrem eigenen Interesse an der grossen Frage entsprechend, mit der Bewilligung eigener Mittel in entsprechendem Umfange nicht zurückhalten. Dann kann man auch die besser gestellten Arbeiter durch die Zuwendung besonderer Vorteile gewinnen. Namentlich erscheint mir nach dieser Richtung der Vorschlag einer sog. alternativen Versicherungsleistung[15]) beachtenswert, welcher in seiner zuletzt vertretenen Form dahin geht, solchen Versicherten, welche 3 Jahre hindurch, ohne die Kasse in Anspruch zu nehmen, Beiträge gezahlt haben, das, was sie im ersten Jahre eingelegt haben u. s. w. ohne Zins zurückzuerstatten. Von Versicherten, die nie arbeitslos geworden sind, würde danach die Kasse nur die Beiträge der ersten zwei Jahre, sowie Zins und Zinseszins sämtlicher Beiträge gewinnen. Wird hierdurch das Bestreben,

möglichst ununterbrochen zu arbeiten, bei dem einzelnen Arbeiter höchst wirksam verstärkt, so könnte man auch das Interesse des Einzelnen an der möglichst ununterbrochenen Arbeit der Übrigen dadurch steigern, dass man den Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge nur in Gestalt einer Dividendenbeteiligung nach Maassgabe der Überschüsse der Versicherungskasse realisiert. Was aber die Schwierigkeiten einer Prüfung der Schuldfrage und der Durchführung eines angemessenen Arbeitsnachweises anlangt, so können dieselben in der Praxis auf ein erträgliches Maass herabgemindert werden, sofern es nur gelingt, die maassgebenden Entscheidungen in die Hände von Männern zu legen, welche das Vertrauen von Arbeitgebern und Arbeitern geniessen und in ihrer Funktion durch Beisitzer aus beiden Klassen unterstützt werden. —

Ich bin am Ende. Sie werden, hochverehrte Anwesende, in meiner Erörterung der Wirkungen unserer Gesetze vielleicht die vermisst haben, ob und inwieweit es gelungen ist, durch diese neue als socialpolitisch bezeichnete Staatsthätigkeit die Gegner unserer heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung geistig zu überwinden und abgewendete Söhne des Vaterlandes wieder zu gewinnen. Ich bin absichtlich darauf nicht eingegangen, weil die Erreichung dieses Zieles, so wünschenswert es an sich sein mag, mir nicht als ausschlaggebend für das

Verhalten des Staates in der Arbeiterfrage erscheint. Zwar bin ich der Meinung, dass die hohe Leistung unserer Gemeinwesen und ebenso der Arbeitgeber für die Arbeiter, sowie das Zusammenwirken beider socialer Gruppen bei der Durchführung unserer Gesetze und der Verwaltung der gesetzlichen Anstalten mit der Zeit ihre Wirkung auch auf die Gemüter der Arbeiter nicht verfehlen wird, wenn man nur in unserer überhastigen Welt, ohne sich am eingeschlagenen Wege irre machen zu lassen, Geduld hat, sie abzuwarten: fructus afferunt in patientia. Doch darf man sich nicht verhehlen, dass die sociale Wirkungskraft der bestehenden Versicherungs-Einrichtungen durch die Bedeutung dessen, was noch zu leisten ist, durch Wittwen- und Waisenversorgung, durch Arbeitslosenversicherung und namentlich durch den gesetzlichen Ausbau und die praktische Durchführung des Arbeiterschutzes nicht unwesentlich in den Schatten gestellt wird. Und selbst, wenn pessimistische Anschauungen uns die versöhnende Kraft alles Geschehenen und noch zu Leistenden abzuleugnen im Stande wären, so würde das an der Verpflichtung unseres Staates, die berechtigten Interessen der arbeitenden Klassen durch geeignete Einrichtungen zu befriedigen und den wirtschaftlich Schwachen zu Hilfe zu kommen, keinen Deut ändern. Das praktische Christentum, dem einst Fürst Bismarck zur Kennzeichnung unserer Gesetze den Namen gegeben und das in dem frommen Herzen

seines Herrn und Kaisers so tiefe Wurzeln geschlagen hatte, es ist doch im Grunde nicht ein solches, das christlich ist, um praktisch zu sein, sondern dasjenige, das auf dem Gebiete der Nächstenliebe praktisch sich bethätigen muss, weil es christlich, weil es Religion ist. Ohne Rücksicht auf den Erfolg muss unser Staat seine Pflicht gegen seine dienenden Glieder erfüllen, auch die vom Staate Abgewendeten unter ihnen nicht wie einen Feind betrachtend, dem man eine Stellung opfert, die man doch nicht halten kann, sondern wie einen verirrten Bruder, dem man umsomehr die Gerechtigkeit hält, je weniger man sie von ihm selbst zu erwarten hat, und den man äussersten-falls bei seinen Angriffen auf das uns Heiligste nur dann mit der Schärfe des Schwertes zurückzuweisen berechtigt ist, wenn man selbst seine Pflicht ihm gegenüber bis zum letzten Ende erfüllt hat. Denn nicht der Erfolg, für den wir nicht einstehen können, und nicht unsere Rechte, die im Eigengefühl wurzeln, sondern unsere Pflichten stehen im staatlichen und socialen Leben, wie im Leben jeder Gemeinschaft in erster Reihe.

Anmerkungen:

1) Freund: Was hat die deutsche Arbeiterversicherung im ersten Jahrzehnt ihrer Wirksamkeit für die Arbeiter geleistet? Berlin 1897. Leitfaden zur Arbeiterversicherung des deutschen Reiches, im amtlichen Auftrage bearbeitet von Dr. Zacher, 1897.

2) Golebiewski, Berlin 1896.

3) Stern: Über traumatische Entstehung innerer Krankheiten I. Jena 1896.

4) Friedrich, Mathematische Theorie der reichsgesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, Leipzig 1895.

5) Näheres bei Rosin, Recht der Arbeiterversicherung I S. 270. 279. 305.

6) Vgl. dazu Rosin a. a. O. S. 293 ff.

7) Rosin S. 295 Note 6.

8) Dazu die Ausführungen von Dernburg und Ostwald in der „Deutschen Juristen-Zeitung" I Nr. 24, II Nr. 4 und 7.

9) Bödicker, die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig 1895 S. III.

10) Vgl. Zeller, die Vereinfachung und Verschmelzung der Arbeiterversicherung, Leipzig 1896.

11) Verwaltungsarchiv IV, S. 381.

12) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1896. Ergänzung zum 4. Heft. S. 10*.

13) Adler: Artikel „Arbeitslosigkeit" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", I. Supplementband; Weyl in Ztschr. f. Versicherungsrecht II S. 106.

14) Schanz, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg, 1895. Desselben Verfassers „Neue Beiträge" 1897 sind mir erst nach der Rede zugekommen.

15) Schorrer in „Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik" II, 2 S. 290; Adler, Vorschläge zu communaler Arbeitslosenversicherung, in „Sociale Praxis" V Sp. 921.

27456

END OF
TITLE